



STADTGEMEINDE BÄRNBACH;
Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach

Verordnung

Gemäß § 41 Abs 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBL.Nr. 115/1967, in der geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bärnbach in seiner Sitzung am 15.12.2015 nachstehende Verordnung:

§ 1

Pflege von Grundstücken

Sämtliche Wiesengrundstücke, Grundstücke von Auffangbecken und private Vorfluter im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bärnbach sind zur Vermeidung der Schneckenplage und der Unkrautvermehrung (Samenflug) so zu pflegen, dass keine Verwilderung eintreten kann. Die Flächen sind wenigstens zweimal jährlich, und zwar einmal bis 15. Juni und einmal bis 15. September jeden Jahres, zu mähen. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Steierm. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBL. Nr. 82 i.d.g.F. sowie des Steierm. Naturschutzgesetzes 1976, LGBL. Nr. 56 i.d.g.F. LGBL. 56/2004 werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Ausnahmebestimmungen

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Flächen ausgenommen.

§ 3

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß

§ 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBL. Nr. 87/2013 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Bernd Osprian